

**BEITRAGSORDNUNG**  
**REIT- UND FAHRSPORTGEMEINSCHAFT LANGENLEUBA-**  
**NIEDERSTEINBACH E.V.**

Auf der Grundlage der Vereinsatzung in der Fassung vom 29.03.2022 wurde folgende Beitragsordnung beschlossen:

**§ 1**  
**MITGLIEDSBEITRAG**

(1) Gemäß § 10 der Satzung sind folgende Mitgliedsbeiträge monatlich zu zahlen:

- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres      3,00 EUR
- Erwachsene ab dem 21. Lebensjahr      5,00 EUR
- Fördernde Mitglieder      2,00 EUR

Für die Beitragshöhe ist der jeweils am Fälligkeitstag bestehende Mitgliedsstatus maßgebend. Soweit dem Verein kein Nachweis vorgelegt wird, der einen geringeren Mitgliedsbeitrag rechtfertigt, ist der für erwachsene Mitglieder zu entrichtende Beitrag zu zahlen.

(2) Die Beiträge sind jeweils bis zum 31.03. des laufenden Jahres als Jahresbeitrag fällig.

(3) Die Zahlung hat durch Überweisung auf das Konto des Vereins:  
IBAN: DE90 8705 2000 31 10 0039 44  
zu erfolgen, soweit dem Verein keine Einzugserlaubnis erteilt wurde.

(4) Kommt das Mitglied seiner Beitragszahlungspflicht nicht bis spätestens 31.10. des laufenden Jahres nach und liegt kein die Nichtzahlung rechtfertigender Grund vor, wird das Mitglied mittels Mahnung nochmals zur Zahlung aufgefordert. Dafür wird der Verein eine pauschale Mahngebühr von 3,00 € erheben, die dem Mitglied belastet wird.

(5) Bei Aufnahme eines neuen Mitgliedes im laufenden Jahr, ist der entsprechend zeitanteilige Beitrag zu entrichten. Es wird jeweils der volle Monat berechnet, auch wenn die Mitgliedschaft im Laufe des Monats beginnt.

## **§ 2**

### **AUSGLEICHSZAHLUNGEN**

- (1) Gemäß § 4 der Satzung sind die Mitglieder verpflichtet, 10 Arbeitsstunden zu leisten. Leistet ein Mitglied die Arbeitsstunden nicht, ist hierfür ein Ausgleich zu zahlen. Die Höhe der Ausgleichszahlung wird im Rahmen der Beitragsordnung bestimmt.
- (2) Ab Inkrafttreten der Satzung ist ein Ausgleich in Höhe von 10,00 EUR zu zahlen.
- (3) Die Ausgleichszahlung ist am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres fällig. Die Zahlung hat mit dem Beitrag für das nächste Jahr gemäß § 1 zu erfolgen. Im Falle einer erteilten Einzugsermächtigung wird der Verein die Ausgleichszahlung mit dem Mitgliedsbeitrag einziehen.

Diese Beitragsordnung tritt ab dem 01.04.2022 in Kraft, gleichzeitig verliert die Beitragsordnung vom 24.11.2001 ihr Gültigkeit.

Langenleuba-Niedersteinbach, den 29.03.2022

---

Der Vorstand